

Verein für Opfersicherheit (VfO)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein für Opfersicherheit" besteht ein der Gemeinnützigkeit verpflichteter Verein mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein für Opfersicherheit ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein.

Er bezweckt die Unterstützung für Opfer organisierter sexualisierter Ausbeutung in Situationen, in denen andere Schutzmassnahmen nicht ausreichen, nicht geeignet sind oder noch nicht schützen können (z.B. Massnahmen der Polizei, Frauenhäuser, Schutzhäuser, Menschenhandel, psychiatrische Kliniken, Zeugenschutzprogramme, u.a.).

Zu diesem Zweck kann er ein Bedrohungsmanagement anbieten, namentlich in Form eines Bedrohungsassessments sowie eines Massnahmenmanagements und dabei auch elektronische Hilfsmittel einbeziehen.

Der Verein fördert gemeinsames Lernen und die Vernetzung von Fachpersonen aus unterschiedlichen Berufsgruppen zum verbesserten Schutz von Opfern organisierter sexualisierter Ausbeutung.

III. Mitgliedschaft

Art. 3: Aufnahme

Natürliche Personen, die ein Interesse an einer Mitgliedschaft haben, stellen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der einen Antrag auf Aufnahme auch ohne Begründung ablehnen kann.

Art. 4: Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand möglich, sofern diese 3 Monate im Voraus eingereicht wurde.

Art. 5: Ausschluss

Ohne Angabe einer Begründung kann ein Mitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung mit der Mehrheit der Vorstandsstimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7: Allgemein

Die Vereinsmitglieder bilden die Generalversammlung. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Jahres statt. Der Termin und die Traktanden werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben. Anträge können bis mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der eingereichten Anträge in die Traktandenliste.

Art. 8: Vorsitz und Protokollführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung hält der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Protokollführung. Das Protokoll wird nach der Generalversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

Art. 9: Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Vorschlagsrecht für Vorstandsmitglieder
- b) Wahl bzw. Abwahl der Revisoren
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Bestätigen der Mitgliederbeiträge
- f) Decharge der Vorstandsmitglieder

Art. 10: Abstimmungen und Beschlussfassung

Die Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen mündlich. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, wobei mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Art. 11: Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vereinspräsidenten, oder mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder 20% der Vereinsmitglieder einberufen werden.

B. Vorstand

Art. 12: Allgemein

Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. Neben dem Präsidenten setzt sich der Vorstand aus mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern zusammen und organisiert sich selbst. Er kann weitere Vorstandsmitglieder mittels Kooptation berufen.

Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Vorstandsmitglieder können Antrag stellen. Beschlüsse des Vorstands werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr gefasst und schriftlich festgehalten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, ergänzt sich der Vorstand selber.

Art. 13: Amtsdauer und Abwahl

Die Vereinsmitglieder können aus ihren Reihen Vorstandsmitglieder vorschlagen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die amtierenden Vorstandsmitglieder gelten als wiedergewählt, falls ihrerseits kein Einspruch erfolgt.

Vorstandsmitglieder können jederzeit ordentlich zurücktreten. Sie informieren den Vorstand schriftlich mindestens sechs Monate vor ihrem Rücktritt. Sie sind für Einführung ihrer Nachfolger verantwortlich.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vorstands mit sofortiger Wirkung abwählen, falls dessen Verhalten in schwerer Art und Weise gegen den Vereinszweck und die Statuten verstösst.

Art. 14: Aufgaben und Beschlüsse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er fasst alle Beschlüsse, die nicht laut Statuten der Generalversammlung zustehen und entscheidet mit einfachem Mehr. Zudem ist er für die Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie für das Einziehen der Mitgliederbeiträge zuständig. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel Vorstandsmitglieder anwesend sein, im Minimum aber deren drei.

Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder über seine Tätigkeit regelmässig mittels Beschlussprotokoll.

Art. 15: Reglement

Der Vorstand erlässt über seine Tätigkeit ein Reglement.

Art. 16: Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle wird anlässlich der ordentlichen Generalversammlung gewählt und prüft die Verwaltung und Rechnungslegung des Vereinsvermögens. Es ist die Pflicht der Revisionsstelle, einen Revisionsbericht zu verfassen und diesen der Generalversammlung zur Annahme zu unterbreiten.

V. Finanzen

Art. 18: Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt und ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten.

Art. 19: Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsoring und freiwilligen Zuwendungen. Er kann Fundraising-Aktivitäten durchführen.

Art. 20: Mittelverwendung

Die Vereinsmittel dürfen ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszweckes verwendet werden.

VI. Haftung

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vorstände und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Vereinsjahr

Art. 22

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Nach dieser Zeitspanne richten sich die Amtsdauer des Vorstandes und die Finanzen.

VIII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 23

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Vereinsmitglieder durchgeführt werden.

IX. Inkrafttreten

Art. 23

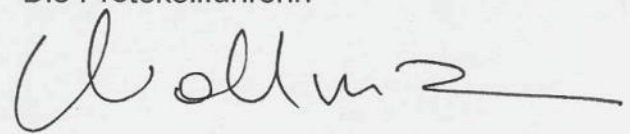
Die vorliegenden Statuten treten mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

(Datum) 31.10.2020

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical stroke with a small loop at the top and a horizontal stroke at the bottom.

Die Protokollführerin

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'C' followed by 'ollm' and a long horizontal line.